

**Vertrag über die Mitfinanzierung der Leistungsverbesserungen auf
den VBN-Linie 310, 329, 340 und 350 durch die Gemeinden Bad
Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede**

zwischen

dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachfolgend „ZVBN“ genannt –

dem Landkreis Ammerland

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Landkreis“ genannt –

und

den Gemeinden

Bad Zwischenahn

vertreten durch den Bürgermeister

Edewecht

vertreten durch die Bürgermeisterin

Rastede

vertreten durch den Bürgermeister

Wiefelstede

vertreten durch den Bürgermeister

- zusammen nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

§ 1

**Leistungsverbesserungen auf den VBN-Linien 310, 329, 340 und 350 ab 15. De-
zember 2019**

- (1) Im Zusammenhang mit dem zwischen dem ZVBN, dem Landkreis, der Stadt Oldenburg und den Gemeinden abgestimmten Konzept zur Verbesserungen der Verkehre im straßengebundenen ÖPNV zwischen dem Landkreis Ammerland und der Stadt Oldenburg werden ab dem 15. Dezember 2019 die ÖPNV-Verkehre auf den VBN-Linien 310 und 329 (zugehörig zum Linienbündel Stadt Oldenburg), die VBN-Linie 340 (zugehörig zum Linienbündel Ammerland Ost) und die VBN-Linie 350 (zugehörig zum Linienbündel Ammerland West) verbessert (vgl. beigefügte Lineinverläufe und Fahrpläne in der Anlage 1).

- (2) Die Leistungsverbesserungen werden vom ZVBN auf der Grundlage der mit dem Landkreis und der Stadt Oldenburg bestehenden Vergabevereinbarungen sowie den mit den jeweiligen Betreibern der in Abs. 1 genannten Linienbündeln bestehenden vertraglichen Regelungen beauftragt.

§ 2

Mitfinanzierung der Leistungsverbesserungen durch die Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben ein hohes verkehrliches Interesse an den Leistungsverbesserungen nach § 1 und leisten gegenüber dem Landkreis ab dem Jahr 2020 einen jährlichen Finanzierungsbeitrag gemäß der Anlage 2 zu diesem Vertrag.
- (2) Die jährliche Abrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgt durch den ZVBN im Regelfall bis zum 15.08. des Folgejahres. Die Abrechnung ergeht an die Vertragspartner. Etwaige Unstimmigkeiten sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung geltend zu machen. Die Klärung erfolgt in einem umgehenden Abrechnungsgespräch zwischen den Vertragspartnern.

§ 3

Zahlung des Finanzierungsbeitrags

Der jährliche Finanzierungsbeitrag der jeweiligen Gemeinde wird in monatlichen Raten (jeweils 1/12 des Finanzierungsbeitrages) auf ein Konto des Landkreises überwiesen. Über-/Unterzahlungen ergeben sich aus der jährlichen Abrechnung nach § 2 Abs. 2 und werden in einer einmaligen Zahlung/Gutschrift ausgeglichen.

§ 4

Durchführung der Verkehre und deren Fortschreibung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Linienverkehre gemäß der Anlage 1 sind die zwischen dem ZVBN und den Betreibern der in § 1 Abs. 1 genannten Linienbündeln bestehenden vertraglichen Regelungen verbindlich.
- (2) Der Landkreis, die Gemeinden und der ZVBN werden unter Beachtung der Bestimmungen der vertraglichen Regelungen mit den Betreibern der in § 1 Abs. 1 genannten Linienbündeln bis spätestens Ende März eines Jahres prüfen, inwieweit zum jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember eine Fortschreibung des Fahrplangebots gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag erfolgen soll und welche Auswirkungen diese auf den Finanzierungsbeitrag der Gemeinden haben. Soweit die Änderungsvorschläge einschließlich deren Auswirkungen auf den Finanzierungsbeitrag der Gemeinden sowie der Umsetzungszeitpunkt zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt sind, wird der ZVBN die Anpassung des Fahrplanange-

bots bei den den Betreibern der in § 1 Abs. 1 genannten Linienbündeln beauftragen.

- (3) Änderungen des Fahrplanangebots gemäß Absatz 2 gelten auch als Änderung der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 15.12.2019 in Kraft und endet zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner der Verlängerung spätestens neun Monate vor dem im Dezember stattfindenden jährlichen Fahrplanwechsel schriftlich gegenüber den Vertragspartner widerspricht. Im Vorfeld des Widerspruchs gegen die Vertragsverlängerung sollen zwischen den Vertragspartnern Gespräche darüber geführt werden, ob der Widerspruch gegen die Verlängerung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die den von den Vertragspartnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Wird von einem Vertragspartner geltend gemacht, daß sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung des Vertrages daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so werden die Vertragspartner über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (4) Der Vertrag wird in sechsfacher Ausfertigung erstellt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bremen, den

**Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Bernd Lütjen, Verbandsvorsitzender

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg, Landrat

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dr. Arno Schilling, Bürgermeister

Gemeinde Edewecht

Petra Lausch, Bürgermeisterin

Gemeinde Rastede

Dieter von Essen, Bürgermeister

Gemeinde Wiefelstede

Jörg Pieper, Bürgermeister

Vertrag über die Mitfinanzierung der Leistungsverbesserungen auf den VBN-Linie 340 und 350 durch die Stadt Oldenburg

zwischen

dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachfolgend „ZVBN“ genannt –

dem Landkreis Ammerland

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Landkreis“ genannt –

und

der Stadt Oldenburg

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

- zusammen nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

§ 1

Leistungsverbesserungen auf den VBN-Linien 340 und 350 ab 15. Dezember 2019

- (1) Im Zusammenhang mit dem zwischen dem ZVBN, dem Landkreis und der Stadt abgestimmten Konzept zur Verbesserungen der Verbindungen im straßengebundenen ÖPNV zwischen dem Landkreis Ammerland und der Stadt Oldenburg ab dem 15. Dezember 2019 werden ab diesem Zeitpunkt auch die von dem Verkehrsunternehmen Hanekamp betriebene VBN-Linien 340 (zugehörig zum Linienbündel Ammerland Ost) und die vom Verkehrsunternehmen Gerdes betriebenen VBN-350 (zugehörig zum Linienbündel Ammerland West) verbessert (vgl. beigefügte Lineinverläufe und Fahrpläne in der Anlage 1).
- (2) Die Leistungsverbesserungen werden vom ZVBN auf der Grundlage der zwischen dem Landkreis und dem ZVBN abgeschlossenen Vergabevereinbarungen für die Linienbündel Ammerland Ost und Ammerland West sowie den mit dem Verkehrsunternehmen Hanekamp und dem Verkehrsunternehmen Gerdes bestehenden vertraglichen Regelungen bei den genannten Verkehrsunternehmen beauftragt.

§ 2

Finanzierung der Leistungsverbesserungen

- (1) Auf der Grundlage der zwischen dem Landkreis und dem ZVBN abgeschlossenen Vergabevereinbarungen für das Lineinbündel Ammerland Ost und Ammerland West trägt der Landkreis im Verhältnis zum ZVBN die Verantwortung für die notwendige Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen auf den VBN-Linien 340 und 350.
- (2) Da diese Leistungsverbesserungen elementarer Bestandteil des Konzeptes nach § 1 Abs. 1 sind und die Stadt ein hohes verkehrliches Interesse an diesen Leistungsverbesserungen hat, leistet die Stadt gegenüber dem Landkreis ab dem Jahr 2020 einen jährlichen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 113.000,00 €.

§ 3

Zahlung des Finanzierungsbeitrags

Der jährliche Finanzierungsbeitrag der Stadt wird in monatlichen Raten (jeweils 1/12 des Finanzierungsbeitrages) auf ein Konto des Landkreises überwiesen.

§ 4

Durchführung der Verkehre und deren Fortschreibung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Linienverkehre gemäß der Anlage 1 sind die zwischen dem ZVBN und den in § 1 Abs. 2 genannten Verkehrsunternehmen geschlossenen vertraglichen Regelungen verbindlich.
- (2) Der Landkreis, die Stadt und der ZVBN werden unter Beachtung der Bestimmungen der vertraglichen Regelungen mit den in § 1 Abs. 2 genannten Verkehrsunternehmen über die Fortentwicklung und Anpassung des Fahrplanangebots bis spätestens Ende März eines Jahres prüfen, inwieweit zum jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember eine Fortschreibung des Fahrplanangebots gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag erfolgen soll und welche Auswirkungen diese auf den Finanzierungsbeitrag der Stadt haben. Soweit die Änderungsvorschläge einschließlich deren Auswirkungen auf den Finanzierungsbeitrag der Stadt sowie der Umsetzungszeitpunkt zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt sind, wird der ZVBN die Anpassung des Fahrplanangebots bei den Verkehrsunternehmen beauftragen.
- (3) Änderungen des Fahrplanangebots gemäß Absatz 2 gelten auch als Änderung der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 15.12.2019 in Kraft und endet zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021.

- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner der Verlängerung spätestens neun Monate vor dem im Dezember stattfindenden jährlichen Fahrplanwechsel schriftlich gegenüber den Vertragspartner widerspricht. Im Vorfeld des Widerspruchs gegen die Vertragsverlängerung sollen zwischen den Vertragspartnern Gespräche darüber geführt werden, ob der Widerspruch gegen die Verlängerung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die den von den Vertragspartnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Wird von einem Vertragspartner geltend gemacht, daß sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung des Vertrages daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so werden die Vertragspartner über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.
- (3) Sofern im direkten Anschluss an das Auslaufen dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, setzen sich die Vertragspartner in ihrem jeweiligen Einflussbereich dafür ein, dass verkehrlich und genehmigungsrechtlich der Zustand vor dem 15.12.2019 wieder hergestellt werden kann.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bremen/Westerstede/Oldenburg, den

**Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Bernd Lütjen, Verbandsvorsitzender

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg, Landrat

Stadt Oldenburg

Jürgen Krogmann, Oberbürgermeister

Vertrag über die Mitfinanzierung der Leistungsverbesserungen auf den VBN-Linien 310 und 329 durch den Landkreis Ammerland

zwischen

dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- nachfolgend „ZVBN“ genannt –

dem Landkreis Ammerland

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Landkreis“ genannt –

der Stadt Oldenburg

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Verkehr und Wasser GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend „VWG“ genannt -

- zusammen nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

§ 1

Leistungsverbesserungen auf den VBN-Linien 310 und 329 ab 15. Dezember 2019

- (1) Im Zusammenhang mit dem zwischen dem ZVBN, dem Landkreis, der Stadt und der VWG abgestimmten Konzept zur Verbesserungen der Verbindungen im straßengebundenen ÖPNV zwischen dem Landkreis Ammerland und der Stadt Oldenburg ab dem 15. Dezember 2019 werden ab diesem Zeitpunkt auch die von der VWG betriebenen VBN-Linien 310 und 329 (zugehörig zum Linienbündel Stadt Oldenburg) verbessert (vgl. beigefügte Linienverläufe und Fahrpläne in der Anlage 1).
- (2) Diese Leistungsverbesserungen werden vom ZVBN auf der Grundlage der zwischen der Stadt und dem ZVBN abgeschlossenen Vergabevereinbarungen vom 16.12.2015 für das Linienbündel Stadt Oldenburg sowie dem zwischen dem ZVBN und der VWG bestehenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 24.11.2017 (ÖDLA) bei der VWG veranlaßt.

§ 2

Finanzierung der Leistungsverbesserungen

- (1) Auf der Grundlage der zwischen der Stadt und dem ZVBN abgeschlossenen Vergabevereinbarung für das Linienbündel Stadt Oldenburg trägt die Stadt im Verhältnis zum ZVBN die Verantwortung für die notwendige Ausgleichsleistung zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen auf den VBN-Linien 310 und 329.
- (2) Da diese Leistungsverbesserungen elementarer Bestandteil des Konzeptes nach § 1 Abs. 1 sind und der Landkreis ein hohes verkehrliches Interesse an diesen Leistungsverbesserungen hat, leistet der Landkreis gegenüber der Stadt für die in seinem Gebiet erbrachten Leistungsverbesserungen ab 2020 einen jährlichen Finanzierungsbeitrag gemäß der Anlage 2 zu diesem Vertrag. Der Finanzierungsbeitrag des Landkreises ist Bestandteil der Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 9 Abs. 1 VO 1370/2007, die auf der Grundlage des in § 1 Abs. 2 genannten ÖDLA gewährt wird.
- (3) Die jährliche Abrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgt durch die VWG im Regelfall bis zum 15.07. des Folgejahres. Die Abrechnung ergeht an die Vertragspartner. Etwaige Unstimmigkeiten sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung geltend zu machen. Die Klärung erfolgt in einem umgehenden Abrechnungsgespräch zwischen den Vertragspartnern.

§ 3

Zahlung des Finanzierungsbeitrags

Der jährliche Finanzierungsbeitrag des Landkreises wird in monatlichen Raten (jeweils 1/12 des Finanzierungsbeitrages) zur Abkürzung des Zahlungswegs für Rechnung der Stadt direkt auf ein Konto der VWG überwiesen. Über-/Unterzahlungen ergeben sich aus der jährlichen Abrechnung nach § 2 Abs. 3 und werden in einer einmaligen Zahlung/Gutschrift ausgeglichen. Der Landkreis weist diese Zahlungen auf Anforderung des ZVBN oder der Stadt nach.

§ 4

Durchführung der Verkehre und deren Fortschreibung

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Linienverkehre gemäß der Anlage 1 ist der vom ZVBN an die VWG vergebene ÖDLA verbindlich.
- (2) Der Landkreis, die Stadt, die VWG und der ZVBN werden unter Beachtung der Bestimmungen des ÖDLA über die Fortentwicklung und Anpassung des Fahrplangebots bis spätestens Ende März eines Jahres prüfen, inwieweit zum jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember eine Fortschreibung des Fahrplangebots gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag erfolgen soll und welche Auswirkungen diese auf den Finanzierungsbeitrag des Landkreises hat. Soweit die Änderungsvorschläge einschließlich deren Auswirkungen auf den Finanzierungsbeitrag des Landkreises sowie der Umsetzungszeitpunkt zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt sind, wird der ZVBN unter Beachtung der Bestimmungen des ÖDLA die Anpassung des Fahrplangebots bei der VWG veranlassen.

- (3) Änderungen des Fahrplanangebots gemäß Absatz 2 gelten auch als Änderung der Anlagen zu diesem Vertrag.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 15.12.2019 in Kraft und endet zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner der Verlängerung spätestens neun Monate vor dem im Dezember stattfindenden jährlichen Fahrplanwechsel schriftlich gegenüber den Vertragspartner widerspricht. Im Vorfeld des Widerspruchs gegen die Vertragsverlängerung sollen zwischen den Vertragspartnern Gespräche darüber geführt werden, ob der Widerspruch gegen die Verlängerung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die den von den Vertragspartnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Wird von einem Vertragspartner geltend gemacht, daß sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung des Vertrages daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so werden die Vertragspartner über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.
- (3) Sofern im direkten Anschluss an das Auslaufen dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, setzen sich die Vertragspartner in ihrem jeweiligen Einflussbereich dafür ein, dass verkehrlich und genehmigungsrechtlich der Zustand vor dem 15.12.2019 wieder hergestellt werden kann.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Der Vertrag wird in vierfacher Ausfertigung erstellt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bremen/Westerstede/Oldenburg, den

**Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Bernd Lütjen, Verbandsvorsitzender

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg, Landrat

Stadt Oldenburg

Jürgen Krogmann, Oberbürgermeister

Verkehr und Wasser GmbH

Michael Emschermann, Geschäftsführer